

Geschäftsordnung für Versammlungen des Berliner-Hockey-Verbandes

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

- (1) Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Mitgliederversammlung, Jugend- und Sportwartesitzung. Die in der Satzung des BHV Abschnitt VIII, ORGANE, zu 1. Mitgliederversammlung vorliegenden Regelungen zur Mitgliederversammlung haben Vorrang gegenüber dieser Geschäftsordnung und gelten im Grundsatz ebenso für die Sport- und Jugendwartesitzungen.
- (2) Die Einberufung der Versammlungen bzw. Sitzungen erfolgt durch das Präsidium des BHV, sofern in der Satzung nicht anders geregelt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Gäste haben kein Stimmrecht. Ein Rederecht kann ihnen gewährt werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach Abschnitt VIII, Organe, Abs. 1d der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Einberufung der Sport- bzw. Jugendwartesitzung wird einen Monat vorher im Organ des BHV angekündigt.
- (3) Mit der Einladung zur Sport- bzw. Jugendwartesitzung wird eine vorläufige Tagesordnung vorgelegt. Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn die Anträge vierzehn Tage vor der Sport- bzw. Jugendwartesitzung in der Geschäftsstelle vorliegen.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung der Sport- bzw. Jugendwartesitzung sollen spätestens 10 Tage vor der Sport- bzw. Jugendwartesitzung veröffentlicht werden.

§ 3 Leitung einer Versammlung, Sport- bzw. Jugendwartesitzung

- (1) Ein vom Präsidium des BHV Beauftragter fungiert als Versammlungsleiter und eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, Sport- bzw. Jugendwartesitzung. Er unterzeichnet mit dem/der Schriftführer/in das Versammlungsprotokoll.
- (2) Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall ist für diesen Tagesordnungspunkt ein Vertreter durch die Versammlung zu bestimmen.
- (3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Wortmeldungen und Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
- (2) Es ist eine Rednerliste zu führen.
- (3) Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten und kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.
- (4) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- (5) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Leiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- (2) Jeder Teilnehmer kann vom Leiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters

- (1) Unqualifizierte Äußerungen hat der Leiter zu unterbinden. Bei Wiederholung ist dem Störer das Wort zu entziehen.
- (2) Der Leiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
- (3) Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung einer Versammlung, Sport- bzw. Jugendwartesitzung, so kann der Leiter die Versammlung, Sport- bzw. Jugendwartesitzung auf Zeit unterbrechen.
- (4) Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
- (2) Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (4) Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
- (5) Dringlichkeitsanträge während der Sport- bzw. Jugendwartesitzung sind unzulässig und werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 8 Abstimmungsverfahren, Abstimmungsmehrheiten, –ergebnisse und Protokolle

Abstimmungsverfahren, Abstimmungsmehrheiten, –ergebnisse und Protokolle sind in der Satzung des BHV unter Abschnitt VIII geregelt und gelten für alle Versammlungen und Sitzungen nach dieser Geschäftsordnung. Einwendungen gegen das Protokoll sind bei der Geschäftsstelle des BHV innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2013 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2013 in Kraft.